



Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „In der Allwend“ in der
Gemarkung Kindenheim, Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Am Neuhof“ in der
Gemarkung Dirmstein, Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung des
Grabungsschutzgebietes „Am Auergraben“ in der
Gemarkung Laumersheim, Landkreis Bad Dürkheim

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „In den Herrlanden“
in der Gemarkung Bissersheim,
Landkreis Bad Dürkheim

der Zweckvereinbarung über die Behandlung,
Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

zur Ausschreibung "Ersatzbeschaffung
eines Feuerwehrfahrzeuges „MZF-1“

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „In der Allwend“ in der Gemarkung Kindenheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Kindenheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „In der Allwend“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Kindenheim umfasst die Parzellen 1135, 1135/1, 1136/5, 1140, 1143, 1167/6, Kindenheim 19.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Im Westen von Kindenheim wurde 1991 eine Villa rustica, ein römischer Gutshof, mithilfe von Luftbildbefunden dokumentiert. Der unterschiedliche Ackerbewuchs (Anlage 2) lässt hier mehrere Gebäudestrukturen erkennen, von denen das östliche einen Teil des Südtrakts des schon weitgehend überbauten Herrenhauses (1) darstellt (Anlage 3). Westlich davon befinden sich ein separates Badegebäude (2), ein massiv fundamentierter Wirtschaftsbau (3) und zwei weitere Bauwerke (4). Den Gebäuden liegt wahrscheinlich der *pes drusianus* (römischer Fuß) als Maßeinheit zugrunde. Das Badegebäude hat eine Parallele in Haßloch (Bernhard, Spätantike 71 Abb. 69, 2) und der Wirtschaftsbau in Büchelberg (Bernhard, Spätantike 71 Abb. 70, 3). Es handelt sich insgesamt um einen mittelständischen Bauernbetrieb mit reinen Zweckbauten.

Der Fundplatz von Kindenheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Kinderbach) und findet sich in typischer Lage am Südhang. Seinen nächsten Nachbarn findet man gerade mal einen Kilometer weiter östlich mit der römischen Mosaikbodenvilla von Kindenheim (GSG *Unter dem Mühlweg*).

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Kindenheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen zukünftigen Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DschG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,

- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*.

Bad Dürkheim, den 09.02.2020
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 10.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 11.02.2021 in Kraft

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Neuhof“ in der Gemarkung Dirmstein, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Dirmstein wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Neuhof“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Dirmstein umfasst die Parzellen TF 4775, TF 4776, Dirmstein 9

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Nordöstlich von Dirmstein wurde 1990 ein rechteckiger Gebäudekomplex mithilfe von Luftbildbefunden dokumentiert. Der unterschiedliche Ackerbewuchs (Anlage 2) lässt hier die Strukturen eines Gebäudes erkennen, das im Innern mehrfach gegliedert ist. Hier legen sich mehrere Räume um einen größeren, zentralen Hof oder einen Hauptraum (Anlage 3). Die Maße des Gebäudes betragen ca. 35x46,50 m / 100x140 *pedes drusiani* (römische Fuß). Diverses Fundmaterial der Oberfläche sowie das mögliche Konstruktionsschema sprechen für eine Datierung in römische Zeit. Bei dem Gebäude handelt es sich wahrscheinlich um eine römische Villa rustica (Gutshof) oder eine Mansio/Mutatio (Herberge/Pferdewechselstation). Bedenkt man ferner, dass das Gebäude an der Fernstraße nach Metz knapp 8,8 km / 4 *leugae* (gallisches Distanzmaß) / 6 *milia passuum* (römische Meilen) von Worms entfernt an einer Straßenkreuzung liegt, dann scheint ein Rasthaus, vielmehr aber sogar eine Station zum Wechseln der Pferde für die Staatspost, als Funktion in Frage zu kommen. Der Fundplatz von Dirmstein könnte demnach entweder ein weiteres Detail für die Villenforschung oder einen ersten Beleg für eine Straßenstation in der Pfalz darstellen.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren

darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Die Mansiones/Mutationes dienen vor allem der Erforschung der Altstraßen und deren Infrastruktur. Sie bilden zusammen mit dem römischen Straßennetz die Grundlage für den sog. *cursus publicus*, das staatliche Nachrichten- und Transportsystem des römischen Reiches. Die Straßenstationen sind daher für übergreifende Fragestellungen zu Wirtschaft und Verkehr der Antike von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen zukünftigen Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DschG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*.

Bad Dürkheim, den 09.02.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 10.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 11.02.2021 in Kraft

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Am Auergraben“ in der Gemarkung Laumersheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Laumersheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Auergraben“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Laumersheim umfasst die Flurstücke 1424, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1430, 1431 und 1432.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Östlich von Laumersheim wurde 1991 eine Villa rustica, ein römischer Gutshof, mithilfe von Luftbildbefunden dokumentiert. Der unterschiedliche Ackerbewuchs (Anlage 2) lässt hier die Strukturen zweier Gebäude erkennen, von denen sich das südliche eindeutig als Hauptgebäude identifizieren lässt. Dieses hat eine Größe von ca. 34,25x23,2 m / 100x70 *pedes drusiani* (römische Fuß). Das kleinere nördliche Nebengebäude hat die Maße 18,2x11,7 m / 55x35 *pedes drusiani*. Das Gebäude lässt sich als eine Portikusvilla mit Eckrisaliten interpretieren (Anlage 3), die eine Fläche von knapp 800 m² bedeckt (s. Bernhard, Spätantike 71, Kategorie D). Eine Parallele dazu findet sich z.B. in der Portikusvilla von Edesheim (Edesheim 8) bei der Modenbachniederung (s. Bernhard, Spätantike 68. 407 f. mit Abb. 589). Im direkten Umfeld ist daher mit weiteren Nebengebäuden zu rechnen.

Der Fundplatz von Laumersheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Eckbach) und findet sich in untypischer Lage am Nordhang. (Ob die im Luftbild erkennbare, mäandernde Struktur südlich der Villa einen alten Wasserlauf – Nebenarm des Eckbachs – oder einen alten Weg darstellt, lässt sich bislang nicht sagen). Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 3 Kilometer weiter westlich mit der römischen Villa von Bissersheim.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Laumersheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen zukünftigen Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o. g. Gebiet im Sinne des § 22 DschG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,

- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*.

Bad Dürkheim, den 09.02.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 10.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 11.02.2021 in Kraft

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „In den Herrlanden“ in der Gemarkung Bissersheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bissersheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „An den Herrlanden“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Bissersheim umfasst die Fundstelle 3 Bissersheim

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der römischen Kaiserzeit und der Spätantike zu rechnen.

Östlich von Bissersheim konnte 1991 eine Villa rustica, ein römischer Gutshof, mithilfe von Luftbildbefunden nachgewiesen werden. Der unterschiedliche Ackerbewuchs (Anlage) lässt hier die Struktur eines ca. 16,6 x 13,2 m / 50 x 40 pedes drusiani (römische Fuß) großen Baus mit einem Korridor im Süden (ca. 3,3 m / 10 pedes drusiani tief) erkennen, der eine Parallele in einem römerzeitlichen Hof (Hochdorf 13) am Schleitgraben hat (s. Bernhard, Spätantike, 252 Abb. 358). Im direkten Umfeld lassen sich schwerlich weitere kleine Strukturen ausmachen, wobei die Interpretation durch die annähernd gleiche Ausrichtung der Bewirtschaftungsspuren erschwert wird.

Der Fundplatz von Bissersheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier: Eckbach) und findet sich in typischer Lage am Südhang. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 2,5 Kilometer weiter westlich mit der möglichen römischen Villa von Kirchheim a.d.W.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. Bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlich geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht bekannter

Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründen.

Damit zählt die Villa rustica von Bissersheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für eine Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stellung einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teil dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen zukünftigen Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 09.02.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 10.02.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 11.02.2021 in Kraft



Die Kreisverwaltungs- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom _____. auf Grund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), nachstehende Zweckvereinbarungen genehmigt:

Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern- gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK),
vertreten durch den Vorstand,
Kapiteltal,
67657 Kaiserslautern

- nachstehend ZAK genannt -

und

die Städte Ludwigshafen/Rhein, Speyer,
Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms,
jeweils vertreten durch den Bürgermeister, Beigeordneten, Oberbürgermeister bzw.
die Oberbürgermeisterin,
sowie die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim,
jeweils vertreten durch den Landrat

- nachstehend Kommunen genannt -

- beide gemeinsam Vereinbarungsparteien genannt -

schließen auf der Grundlage der §§ 12, 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 3 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), die folgende Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen:

Präambel

Die Kommunen sind jeweils als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in der jeweils aktuellen Fassung, in ihrem Gebiet für die Abfallentsorgung zuständig. Dies umfasst u.a. auch die Entsorgung der im jeweiligen Hoheitsgebiet anfallenden und getrennt überlassenen Bioabfälle.

Die Kommunen haben im Rahmen einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./29.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 (nachfolgend Zweckvereinbarung Bioabfall 2012) die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle mit befreiender Wirkung i.S.v. § 13 Abs. 1 KomZG ab dem 16.10.2015 bzw. mit Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle auf die ZAK übertragen.

Der Landkreis Alzey-Worms hat bei Abschluss der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 die Bioabfälle in einer eigenen Bioabfallbehandlungsanlage behandelt, weshalb vereinbart wurde, dass die Aufgabe der Behandlung, Entsorgung und Beseitigung der Bioabfälle erst ab dem Zeitpunkt der Stilllegung der Bioabfallbehandlungsanlage mit befreiender Wirkung auf die ZAK übertragen wird. Dies gilt weiterhin.

Die Kommunen und die ZAK sind Gesellschafter der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH (GML) in Ludwigshafen. Hinsichtlich der Verwertung von Bioabfällen wurden sie von der Verpflichtung zur Benutzung der Anlagen der GML durch diese freigestellt, sofern und solange sie die Behandlung, Verwertung und Beseitigung dieser Bioabfälle im Sinne der Zweckvereinbarung auf die ZAK übertragen bzw. sofern und solange sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Zweckvereinbarung eine eigene Bioabfallbehandlungsanlage betreiben.

Ferner haben die Kommunen mit der ZAK am 11./12.12.2014 die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend Erweiterungsvereinbarung 2014) über Transportleistungen geschlossen. Darin wurde vereinbart, dass die ZAK die Abfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt) übernimmt. Diese Änderung des Übergabeorts war bereits in der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angelegt.

Nunmehr sind die Kommunen mit der ZAK übereingekommen, die Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 und die Erweiterungsvereinbarung 2014 in eine einheitliche Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 zusammenzuführen. Hierdurch wird die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit unverändert fortgeführt, gleichzeitig aber das Vertragshandling (z.B. Abrechnungsmodalitäten) vereinfacht. Auch wird die Preisanpassungsklausel den zum Teil veränderten Wirtschaftsbedingungen angepasst.

Die Aufgabenübertragung für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen ab dem Übergabeort BAUS bzw. BAUN hat weiterhin Bestand und wird durch diese Zweckvereinbarung ohne Unterbrechung fortgesetzt. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft wird durch die Aufgabenübertragung weiterhin nicht berührt.

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die getrennte Erfassung der Bioabfälle qualitativ und quantitativ fortgeführt wird, solange nicht aufgrund einer veränderten Gesetzeslage eine Änderung erforderlich wird. Sie verfolgen mit dem Abschluss dieser einheitlichen Zweckvereinbarung das Ziel, als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu kooperieren und in der Form einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung möglichst wirtschaftlich und ökologisch effizient Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand, Aufgabenübertragung und Befugnisse

(1)

Die ZAK übernimmt weiterhin, wie bereits seit dem 16.10.2015, die Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ab den Bioabfall-Umladeanlagen Nord („BAUN“ in Grünstadt) und Süd („BAUS“ in Mutterstadt). Diese Aufgabenübertragung wird durch die Zusammenführung der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 mit der Erweiterungsvereinbarung 2014 im Rahmen der vorliegenden Zweckvereinbarung ohne Unterbrechung fortgeführt.

(2)

Aufgrund der Aufgabenübertragung sind die Kommunen während der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Bioabfälle ausschließlich der ZAK zu überlassen. Die ZAK ist verpflichtet, die Bioabfälle ab den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS zu übernehmen und sie einer ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die ZAK übernimmt hiermit nach den Bestimmungen des § 3 die vollumfängliche Verantwortung für die Annahme, den Transport, die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der angedienten Mengen (Entsorgungssicherheit) auch bei Ausfällen der eigenen Anlagen.

(3)

Im Landkreis Alzey-Worms werden die Bioabfälle wie bisher in der kreiseigenen Bioabfallvergärungsanlage Framersheim verarbeitet. Insoweit erfolgt keine Aufgabenübertragung. Der Landkreis Alzey-Worms ist nach Maßgabe von Abs. 4 berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber ZAK dieser die Aufgabe der Bioabfallbehandlung, -verwertung und -beseitigung zu übertragen. In diesem Falle gelten die Festlegungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend.

(4)

Bevor eine Aufgabenübertragung nach Abs. 3 Satz 3 wirksam wird, muss der Landkreis Alzey-Worms seine Absicht, die Behandlung in der eigenen Anlage einzustellen, spätestens bis zum 30.06. eines Jahres der ZAK unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes der Aufgabenübertragung und der davon betroffenen Bioabfallmenge und unter Nennung des gewählten Übergabeorts schriftlich anzeigen. Die Aufgabenübertragung kann frühestens zum 01.01. des zweiten auf den Zeitpunkt der Anzeige folgenden Jahres wirksam werden, wenn kein abweichender Zeitpunkt einvernehmlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

(5)

Sofern die Kommunen die Teilfraktionen Garten- und Parkabfälle und/oder Landschaftspflegeabfälle getrennt erfassen, werden diese Abfallfraktionen nicht von der Aufgabenübertragung in dieser Zweckvereinbarung erfasst.

(6)

Die Vereinbarungsparteien verfolgen gemeinsam das Ziel, die Entsorgung der Bioabfälle soweit technisch und wirtschaftlich möglich in der Form der stofflichen (Verarbeitung zu Kompost) und energetischen (Verarbeitung zu Biogas und Biomasse-Brennstoff) Verwertung zu gewährleisten.

(7)

Durch die Übertragung der Aufgabe der Behandlung, Verwertung und Beseitigung der überlassenen Bioabfälle auf die ZAK werden die Kommunen gemäß § 13 Abs. 1 KomZG insoweit von ihrer Entsorgungspflicht frei. Die ZAK tritt insoweit in die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein. Die Kommunen liefern die Bioabfälle frei an die Bioabfall-Umladeanlagen BAUN bzw. BAUS an. Die Satzungs- und Gebührenhoheit der Kommune geht nicht auf die ZAK über. Auch bleiben die Kommunen öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.d. § 20 KrWG hinsichtlich des Einsammelns der Bioabfälle und Beförderns bis zu den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS.

(8)

Der Gesetzgeber beabsichtigt erstmalig Anforderungen an die Qualität des Bioabfalls zu formulieren. Im Zusammenwirken der Kommunen untereinander und mit der ZAK sind gegebenenfalls Maßnahmen wie z. B. Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit, Veränderung der Erfassung oder der Anlagentechnik zu ergreifen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

§ 2 Entgelt

(1)

Das Entgelt für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung der den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger überlassenen Bioabfälle beträgt

- a) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) 101,97 €/Mg

- b) ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“) 104,41 €/Mg

- c) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) 103,94 €/Mg
- d) ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“) 111,02 €/Mg

Diese Entgelte gelten unter der Voraussetzung, dass die angelieferten Bioabfälle den jeweils aktuellen gesetzlichen und sonstigen Vorgaben an Sammlung, mechanische, biologische und sonstige Behandlung, Recycling, sonstige Verwertung und ggf. Beseitigung entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die ZAK den ihr dadurch entstehenden, nachweisbaren Mehraufwand nach Anhörung der jeweiligen Kommune gesondert vergütet verlangen. Die Regelung in § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(2)

Die Vereinbarungsparteien gehen davon aus, dass auf diese Entgelte keine Umsatzsteuer anfällt, da es sich um eine Aufgabenübertragung handelt, die mit befreiender Wirkung nur auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts möglich ist (§ 20 KrWG), so dass ein Wettbewerb zu privaten Entsorgungsunternehmen in diesem Bereich nicht eröffnet ist.

(3)

Die ZAK hat die Angemessenheit der Entgelte der Zweckvereinbarung 2012 und der Erweiterungsvereinbarung 2014 jeweils durch eine Vorkalkulation nachgewiesen, die von den Kommunen geprüft und akzeptiert wurde. Die nunmehr vereinbarten Entgelte ergeben sich aus der Fortschreibung und Zusammenführung dieser Entgelte. Jede Vereinbarungspartei kann im Zuge von Preisanpassungsverlangen nach § 5 Abs. 4 ff. fordern, dass die Vorkalkulation als Vergleichsmaßstab für die geforderte Preisanpassung herangezogen wird, wobei zu berücksichtigen ist, dass die in der Vorkalkulation enthaltenen Entgelte zwischenzeitlich fortgeschrieben und zusammengeführt worden sind. Auch ist zu beachten, dass die Struktur der Preisanpassung mit der vorliegenden Vereinbarung geändert wird.

(4)

Grundlage der Mengenermittlung ist die Eingangsverwiegung in den Bioabfall-Umladeanlagen BAUS bzw. BAUN. Die Höhe des Entsorgungsentgeltes nach Absatz 1 richtet sich nach dem Übergabeort (BAUN oder BAUS) sowie danach, ob der Transport der Bioabfälle von den Bioabfall-Umladeanlagen zur ZAK als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“) oder als Einzeltransport

erfolgt. Dies ergibt sich aus den Wiegeprotokollen der Eingangs- und Ausgangsverwiegun-gen bei den beiden Bioabfall-Umladeanlagen sowie aus den betrieblichen Aufzeichnungen der ZAK.

(5)

Die Kommunen melden bis 30.06. des Vorjahres die erwartete Menge an Bioabfällen für das Folgejahr an. Die Kommunen können sich hierzu Dritter bedienen. Die Kommunen teilen der ZAK den von ihnen beauftragten Dritten schriftlich mit. Zurzeit wird mit einem Gesamtbioabfall der Kommunen in Höhe von ca. 43.600 Tonnen/Jahr gerechnet.

(6)

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich durch die ZAK gegenüber den jeweiligen Kommunen. Die Kommunen haben in einer schriftlichen Erklärung die GML als zum Rechnungsempfang und zur Rechnungsprüfung Berechtigten benannt (gemeinsamer Beauftragter). Die Benennung eines anderen gemeinsamen Beauftragten kann gegenüber der ZAK in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen. Die Verteilung der Entsorgungskosten erfolgt wie folgt: Der gemeinsame Beauftragte stellt der ZAK mindestens monatlich die je Kommune bei BAUN und BAUS angediente Bioabfallmenge zur Verfügung. Die ZAK erstellt hieraus monatlich eine gesonderte Berechnung für jede Kommune, in der die Summe der Entsorgungsentgelte aus „Rundlauf“ und „Einzeltransporten“ unter gleichmäßiger Verteilung der sich aus den „Rundläufen“ ergebenden Entgeltvorteile gegenüber „Einzeltransporten“ auf die gesamte im Abrechnungszeitraum angediente Menge, im Verhältnis Menge der jeweiligen Kommune zur gesamt umgeladenen Menge umgelegt sind. Die Abrechnungssystematik ergibt sich exemplarisch aus Anlage 1. Auch eventuell entstehende Entsorgungskosten nach § 4 Abs. 3 werden entsprechend der in Anlage 1 dargestellten Systematik verteilt. Die Rechnungen sind nach Rechnungsprüfung durch den gemeinsamen Beauftragten innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug durch die Kommunen zu begleichen.

(7)

Jede Kommune haftet nur für das Entgelt, welches durch die Anlieferung von Abfällen aus ihrem Hoheitsgebiet anfällt und welches mit der Verwiegun-g nach Abs. 4 nachgewiesen wird.

§ 3

Anlagenausfall oder sonstiger Ausfall von Kapazitäten

Die ZAK ist zur Abnahme der Abfälle aus dieser Vereinbarung auch für den Fall verpflichtet, dass aus betrieblichen oder technischen Gründen im Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen keine Verarbeitung möglich ist oder sonstige Kapazitäten, die zur Übernahme und zur Entsorgung der Bioabfälle notwendig sind, ausfallen. Für diese Fälle sorgt die ZAK in geeigneter Form, die auf Anforderung den Kommunen nachzuweisen ist, über einen Ausfallverbund oder in anderer Weise für die Entsorgung der Abfälle. Die ZAK übernimmt alle nachweislich entstehenden Mehrkosten z.B. für Logistik und Transport, Aufpreise bei der Entsorgung in einer Drittanlage usw., soweit sie die Aufträge hierzu selbst veranlasst hat.

§ 4

Abfallumschlag, Übernahme an den Bioabfall-Umladeanlagen, Verwiegung

(1)

Die Anlieferung der Abfälle aus dem Gebiet der Kommunen zu den Bioabfall-Umladeanlagen Nord und Süd obliegt der jeweiligen Kommune. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

(2)

Die Kommunen verpflichten die Betreiber der beiden Bioabfall-Umladeanlagen dazu, die von Ihnen jeweils angelieferten Mengen zu erfassen und auf einer geeichten Waage zu wiegen. Sämtliche von den Kommunen angelieferten Abfälle sind an den Bioabfall-Umladeanlagen zu wiegen. Die Wäageergebnisse werden EDV-mäßig erfasst und der ZAK kalendertäglich elektronisch übermittelt. Die ZAK und der von den Kommunen benannte gemeinsame Beauftragte stellen hierzu gemeinsam eine geeignete elektronische Schnittstelle sicher.

(3)

Die von den Kommunen der ZAK an den Bioabfall-Umladeanlagen übergebenen Abfälle werden seitens der ZAK bei der Übergabe einer Sichtkontrolle unterzogen. Eine weitere Sichtkontrolle erfolgt beim Entladen der angelieferten Abfälle auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen. Sofern bei den Sichtkontrollen gefährliche Abfälle, Abfälle, die geeignet sind Mitarbeiter, Prozesse oder Anlagen der ZAK zu schädigen oder sonstige nicht biogene Abfälle gefunden werden, wird der gemeinsame Beauftragte zunächst über diese Feststellung informiert und das weitere Verfahren abgestimmt. Danach werden diese Abfälle durch die ZAK abgetrennt und fachgerecht entsorgt. Die hierfür entstehenden Entsorgungskosten, die von der ZAK nachzuweisen sind, trägt die jeweilige Kommune entsprechend des Verhältnisses der

von ihr in dem betreffenden Monat angelieferten Menge zur in dem Monat angelieferten Gesamtmenge (siehe die beispielhafte Berechnung in Anlage 1).

§ 5 Preisanpassung

(1)

Die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 sind Festpreise. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass mit diesen Entgelten derzeit die Vollkosten der ZAK zur Bioabfallentsorgung nicht gedeckt werden. Neben den durch die Entsorgung der Bioabfälle der Kommunen anfallenden variablen Kosten, wird anfänglich lediglich ein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Anlagenkosten geleistet.

(2)

Die Entgelte nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) ohne die Auf- bzw. Abschläge für die Kompostentsorgung nach Absatz 6 (nachfolgend als Teilentgelte bezeichnet) teilen sich im Jahr 2021 in folgende Kostenbestandteile auf:

a) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) bei Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

• Personalkosten (P)	12,49 %
• Dieselkraftstoffkosten (D)	5,13 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	56,43 %
• Elektrizität (E)	8,24 %
• Wärmebezug (W)	4,94 %
• Erlöse Biogas (EB)	- 3,30 %
• Fixkosten (F)	16,06 %

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,59 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

b) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Nord („BAUN“ in Grünstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)

• Personalkosten (P)	13,17 %
• Dieselkraftstoffkosten (D)	5,62 %
• Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M)	55,91 %
• Elektrizität (E)	8,04 %
• Wärmebezug (W)	4,82 %

- Erlöse Biogas (EB) - 3,22 %
- Fixkosten (F) 15,66%

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,57 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

- c) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) Transport als Rückfrachten für Transporte der ZAK zum MHKW Ludwigshafen („Rundlauf“)

- Personalkosten (P) 13,04 %
- Dieselkraftstoffkosten (D) 5,53 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 56,01 %
- Elektrizität (E) 8,07 %
- Wärmebezug (W) 4,84 %
- Erlöse Biogas (EB) - 3,23 %
- Fixkosten (F) 15,73 %.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,58 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

- d) Teilentgelt ab Bioabfall-Umladeanlage Süd („BAUS“ in Mutterstadt) als Einzeltransport, nicht als Rückfracht (Einzeltransport“)

- Personalkosten (P) 14,84 %
- Dieselkraftstoffkosten (D) 6,83 %
- Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung (M) 54,61 %
- Elektrizität (E) 7,53 %
- Wärmebezug (W) 4,52 %
- Erlöse Biogas (EB) - 3,02 %
- Fixkosten (F) 14,67%.

Der Anteil der Fixkosten reduziert sich jährlich um 0,54 Prozentpunkte, beginnend ab dem 01.01.2022.

(3)

In gleicher Höhe wie der jeweilige Fixkostenanteil sich nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) jeweils verringert. erhöht sich der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung. Eine Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile wirkt sich erstmalig bei einem Preisanpassungsverlangen zum 01.01.2022 aus. Ein negativer Fixkostenanteil ist ausgeschlossen.

(4)

Die Anpassung des Entgelts erfolgt auf schriftliches Verlangen einer Vereinbarungspartei nach Maßgabe der folgenden Absätze und richtet sich nach der Entwicklung der Kostenbestandteile (Abs. 5) zzgl. der tatsächlich von der ZAK aufgewendeten Kosten bzw. Erlöse für den Absatz des aus dem Bioabfall gewonnenen Kompostes (Abs. 6).

(5)

Maßgeblich für die Anpassung der Kostenbestandteile der Teilentgelte sind die Veränderungen der nachfolgend benannten Indizes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden bzw. der tariflichen Entlohnung des eingesetzten Personals und die Entwicklung der tatsächlichen Erlöse:

Kostenbestandteil	Index/Tarifvertrag/ Bezugsgröße	Bezeichnung
Personalkosten	TVöD (VKA), Entgeltgruppe 5, Stufe 3	TVöD (VKA)
Dieselmotorkraftstoffkosten	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 178, GP = 19 20 26 005 2	Dieselmotorkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher
Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412, GP = 28	Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse)
Elektrizität	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 619, GP = 35 11	Elektrischer Strom
Wärmebezug	Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, GP = 35 3	Fernwärme mit Dampf und Warmwasser
Erlöse Biogas	tatsächlich erzielte Erlöse	

Maßstab für die Veränderung der Teilentgelte ist die Veränderung der für die genannten Kostenbestandteile angegebenen Indizes, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung des Personalkostenanteils ist die Veränderung der Lohnkosten pro Monat eines Arbeiters der Entgeltgruppe 5, Stufe 3 (einschließlich Jahressonderzahlungen), wobei der Durchschnitt der Veränderung in % von Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung bis zum Dezember des Vorjahres des Anpassungsverlangens maßgeblich ist.

Maßstab für die Veränderung der Erlöse Biogas sind die von der ZAK zum Ende eines jeden Jahres unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Bedingungen ermittelten, tatsächlichen jährlichen Erlöse, wobei der Durchschnitt der Veränderung in % vom Jahr 2020 bzw. dem Vorjahr der letzten Anpassung bis zum Vorjahr des Anpassungsverlangens maßgeblich ist. Da es für das Rohbiogas keinen Marktpreis gibt und das Rohbiogas von der ZAK in eigenen Anlagen entsorgt wird, erfolgt der Nachweis der Erlöse durch die interne Leistungsverrechnung zwischen BgA und Hoheitsbereich, wobei

- bei einer Verwertung im Biomasseheizkraftwerk (BMHKW) der Erlös unter Berücksichtigung des mittleren Heizwertes über einen Vergleich mit den Erlösen/Preisen anderer Brennstoffe ermittelt wird, die von der ZAK ebenfalls im BMHKW eingesetzt werden. Ein negativer Verrechnungspreis kommt nicht zur Anwendung.
- bei einer Entsorgung über die Fackel keine Verrechnung stattfindet und
- bei einer Verwertung im Heizkessel anhand der entsprechenden Kostenstelle ein Deckungsbeitrag berechnet wird.

Die Fixkosten unterliegen keiner Anpassung.

Die Höhe der jeweiligen Anpassung der Teilentgelte berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$E = E_0 * \left[P_{\%} * \left(1 + \frac{(P-P_0)}{|P_0|} \right) + D_{\%} * \left(1 + \frac{(D-D_0)}{|D_0|} \right) + (M_{\%} + (M_v * J)) * \left(1 + \frac{(M-M_0)}{|M_0|} \right) + E_{\%} * \left(1 + \frac{(E-E_0)}{|E_0|} \right) + W_{\%} * \left(1 + \frac{(W-W_0)}{|W_0|} \right) + EB_{\%} * \left(1 + \frac{(EB-EB_0)}{|EB_0|} \right) + (F_{\%} - (F_v * J)) \right]$$

Dabei ist:

E	Angepasstes Teilentgelt
E ₀	Teilentgelt Stand Dezember 2020 bzw. nach der letzten Preisanpassung
P	Personalkosten
D	Dieselmotorkraftstoffkosten
M	Technische Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung
E	Elektrizitätskosten
W	Kosten Wärmebezug
EB	Erlöse Biogas

F	Fixkosten
mit Index%	prozentualer Anteil des jeweiligen Kostenbestandteils nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
mit Index ₀	jeweilige Kosten Stand Dezember 2020 bzw. nach der letzten Preisanpassung
ohne Index ₀	jeweilige Kosten im Dezember des Vorjahres der aktuellen Preisanpassung
mit Index _v	prozentualer Anteil nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d), um den der Anteil der Fixkosten jährlich reduziert bzw. der Anteil der Technischen Kosten Maschinen/LKW/Instandhaltung jährlich erhöht wird, vgl. Abs. 3 Satz 1.
J	Anzahl der vollen Jahre, die seit 01.01.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem eine Anpassung gefordert wird, vergangen sind, Fixkostenanteil F kann aber keinen negativen Wert annehmen.

Durch die Variablen Index_v sowie J wird die Änderung der Aufteilung der Kostenbestandteile nach Abs. 2 Buchstabe a) bis d) sowie Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

(6)

Zu den nach Abs. 5 berechneten Teilentgelten wird der jeweils aktuelle Kompostauf- bzw. -abschlag hinzugerechnet. Dieser ergibt sich aus den von der ZAK aufgewendeten Kosten und erzielten Erlösen für den Absatz der aus den vertragsgegenständlichen Bioabfällen hergestellten Kompostprodukten (z.B. Transportkostenzuschüsse bzw. Verkaufserlöse, Kosten durch absatzbegleitende Untersuchungen und Analysen, Kosten für marktaktivierende und absatzfördernde Maßnahmen) und unter Berücksichtigung von Lagerbestandsveränderungen. Zur Berechnung des Auf- bzw. Abschlags wird die gesamte Inputmenge der Bioabfälle des Jahres vor dem Jahr, in dem das Preisanpassungsbegehren gestellt wird, in das Verhältnis zu den Gesamtkosten bzw. -erlösen für den Absatz der aus den Bioabfällen hergestellten Kompostprodukte gesetzt, so dass sich als Zwischenergebnis ein Euro Wert pro Mg errechnet. Zu diesem Zwischenergebnis werden pauschal 15 % Gemeinkosten sowie ein Zuschlag in Höhe von 2 % Wagnis und Gewinn addiert.

(7)

Die Anpassung des Entgeltes auf Grundlage von Abs. 5 und 6 kann von den Vereinbarungsparteien jeweils zum 01.01. eines Jahres verlangt werden. Die Anpassung muss spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres auf Basis der Dezemberwerte des Vorjahres des Preisanpassungsbegehrens schriftlich gefordert werden. Vereinbaren die Tarifparteien nach dem 30.06. des Vorjahres eine Änderung des Tarifvertrags, die Auswirkungen auf den in Abs. 5 vereinbarten Personalkostenmaßstab ab dem 01.01.

des Folgejahres hat und zu einer Erhöhung oder Verringerung der Personalkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies auch nach dem 30.06. noch zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Bei diesem Preisanpassungsverlangen werden für die anderen Indizes unverändert die Dezemberwerte des Vorjahres des eigentlichen Preisanpassungsbegehrens genommen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Dieselmotorkraftstoffkosten, da das ab dem 01.01.2021 geltende Brennstoffemissionshandelsgesetz zu zusätzlichen Kosten bei den Inverkehrbringern führt, deren Auswirkungen auf die Dieselpreise sich derzeit noch nicht abschätzen lassen. Soweit sich bereits zum Zeitpunkt des Preisanpassungsbegehrens abzeichnet, dass die in dem Jahr des Preisanpassungsbegehrens bereits veröffentlichten Indizes im Vergleich zum Index Dezember des Vorjahres im Durchschnitt zu einer Erhöhung oder Verringerung der Dieselmotorkraftstoffkosten in Höhe von mindestens 1 % führt, können die Vertragsparteien dies zum Gegenstand eines Preisanpassungsverlangens machen. Die Veränderung der Indizes ist in diesem Fall auf Basis der zum 30.06. des Jahres des Anpassungsbegehrens letztveröffentlichten Indexwerte zu berechnen.

(8)

Das Anpassungsverlangen nach Abs. 5 und 6 muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll; zudem muss die Preisanpassung schriftlich belegt und erläutert werden. Eine Anpassung kann nur verlangt werden, wenn sich eine Erhöhung oder Verringerung des Entgeltes um mehr als 2 % seit Dezember 2020 bzw. seit der letzten Anpassung ergibt. Erstmals kann eine Anpassung zum 01.01.2022 verlangt werden.

(9)

Die Höhe des Preisanpassungsbegehrens ist durch die preisrechtlichen Vorschriften begrenzt. Das neue Entgelt darf die Selbstkosten nach den „Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP)“ (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953) nicht übersteigen.

(10)

Ein Preisanpassungsanspruch der Kommunen besteht darüber hinaus dann, wenn das Entgelt pro Mg Bioabfall über den von der ZAK nachgewiesenen Vollkosten pro Mg für die Übernahme der Bioabfälle in einer der Bioabfall-Umladeanlagen BAUN oder BAUS sowie die anschließende Entsorgung in den Anlagen der ZAK liegt. Die ZAK wird für den Nachweis der Vollkosten jährlich eine Nachkalkulation erstellen und den Kommunen bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres vorlegen. Steht den Kommunen hiernach ein Preisanpassungsanspruch zu, so erfolgt die Preisanpassung rückwirkend zum 01.01. des Jahres, in welchem die Nachkalkulation vorgelegt wurde.

(11)

Ein Preisanpassungsanspruch der ZAK besteht darüber hinaus bei Kostensteigerungen, die auf andere Einflussgrößen als die in den o.g. Indizes abgebildeten zurückgehen und die nicht der Risiko- und Einflusssphäre der ZAK zuzurechnen sind, insbesondere von Abgaben (bspw. Maut) und Steuererhöhungen. Die Anpassung erfolgt auf der Grundlage von schriftlichen Nachweisen der ZAK ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Einflussgröße.

(12)

Die Vereinbarungsparteien sind darüber einig, dass die Regelungen zur Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 daraufhin überprüft werden sollen, ob die angestrebte Abbildung der tatsächlichen Kostenentwicklung bei der Entsorgung der Bioabfälle erreicht wurde oder Anpassungen erforderlich sind. Bereits vorher sind Verhandlungen aufzunehmen, falls die ZAK nachweist, dass mit dem von den Kommunen zu zahlenden Entgelt kein Kostendeckungsbeitrag zu den fixen Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Bioabfällen mehr geleistet wird. Ferner werden die Parteien regelmäßig überprüfen, ob technische Änderungen in den Abfallbehandlungsanlagen der ZAK eine andere Aufteilung der Kostenbestandteile erfordern.

(13)

Unbeschadet der Regelungen in Abs. 12 kann jeder Vereinbarungspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen. Es ist wesentliche Vertragsgrundlage der Vereinbarung, dass die Vereinbarung des Entgeltes unter Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen des Kommunalabgaben- und des öffentlichen Preisrechts zustande gekommen sind.

§ 6

Beladung und Disposition

(1)

Die Beladung der Transportfahrzeuge erfolgt durch die Kommunen bzw. einen von ihnen Beauftragten jederzeit zu den Öffnungszeiten der beiden Bioabfall-Umladeanlagen. Die Öffnungszeiten sind für BAUN und BAUS wie folgt geregelt: montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie montags bis samstags nach gesonderter Vereinbarung im Falle von Verschiebungen aufgrund Feiertagen, Streik oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignissen (z.B. Witterung). Darüber hinaus können nach entsprechender Voranmeldung eine Woche im Voraus die o.g. regulären Öffnungszeiten einvernehmlich verlängert werden.

(2)

Die Beladezeit darf maximal 30 Minuten betragen. Die Messung der Beladezeit beginnt mit der Eingangsverwiegung und endet mit der Ausgangsverwiegung. Für die Beladung wird gegenüber der ZAK kein Entgelt erhoben.

(3)

Die technische Nutzlast der von der ZAK eingesetzten Fahrzeuge beträgt mindestens 18,5 Mg.

(4)

Für die Zwecke der Planung, Disposition und Abrechnung übermitteln die Kommunen bzw. die von ihnen Beauftragten täglich die Eingangsverwiegedaten der von den Kommunen an den Umladeanlagen Nord und Süd angelieferten Bioabfälle elektronisch an die ZAK. Auf dieser Basis nimmt die ZAK die Disposition der Transporte vor und stimmt sich unverzüglich mit den Kommunen bzw. den von ihnen Beauftragten ab.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Aufhebung

(1)

Die Zweckvereinbarung beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030. Die Vereinbarungsparteien werden rechtzeitig vor Vertragsablauf über eine Verlängerung verhandeln. Mit dem Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung werden die Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 20.03./27.03./28.03./ 29.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 und die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12.12.2014 aufgehoben.

(2)

Eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ist im Hinblick auf die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe und die von den Vereinbarungsparteien angestrebte Planungssicherheit ausgeschlossen. Die Möglichkeit zur einvernehmlichen Aufhebung der Zweckvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

(3)

Vor einer außerordentlichen Kündigung nach § 7 Abs. 4 bis 6 haben die Vereinbarungsparteien die Pflicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, die eine Fortführung der Zweckvereinbarung ggf. auf anderem Wege ermöglicht.

(4)

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 Abs. 4 KomZG i.V.m. § 1

Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt ebenfalls unberührt. Kündigt eine der Kommunen diese Zweckvereinbarung außerordentlich, so steht den anderen Vereinbarungsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von zwölf Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die Vereinbarungsparteien nicht spätestens sechs Monate nach der außerordentlichen Kündigung von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben.

(5)

Insbesondere steht den Kommunen jeweils ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn – anders als von den Vereinbarungsparteien bisher angenommen - Umsatzsteuer auf das vereinbarte Entgelt zu entrichten ist. In diesem Fall können die Kommunen die Zweckvereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn die Kommunen nicht spätestens sechs Monate nach der Kenntnis der Umsatzsteuerbarkeit von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

(6)

Die Vereinbarungsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass diese Vereinbarung vergaberechtskonform zustande gekommen ist. Für den Fall, dass künftig durch eine Aufsichtsbehörde, ein Gericht oder ein Organ der Europäischen Union der Abschluss der Vereinbarung in einer förmlichen Entscheidung beanstandet wird, sind die Vereinbarungsparteien zunächst verpflichtet, eine gemeinsame vergaberechtskonforme Vertragsänderung zu ermöglichen. Ist dies nicht möglich; so sind sie berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Eine förmliche Entscheidung im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn ein nicht nur vorläufiger Beschluss eines Gerichts ergeht oder eine bestandskräftige Anordnung der Aufsichtsbehörde erlassen wird. Schadensersatzansprüche aufgrund der vorzeitigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung können die Vereinbarungsparteien im Falle der Wahrnehmung dieses Kündigungsrechts nicht geltend machen.

(7)

Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben bzw. gekündigt, so haben die Vereinbarungsparteien eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung der Bioabfälle nach § 1 gewährleistet.

§ 8 Schadensersatz, Haftung

(1)

Wenn eine Vereinbarungspartei schuldhaft gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung

verstößt, ist sie dem anderen für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet. Insoweit finden ergänzend die Regelungen des öffentlichen Rechts sowie des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(2)

Die Kommunen haften für alle Abfallanlieferungen aus ihrem jeweiligen Gebiet vollumfänglich bis zur Beendigung der Beladung der Transportfahrzeuge der ZAK an den Bioabfall-Umladeanlagen BAUN und BAUS.

§ 9

Schriftform und salvatorische Klausel

(1)

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3)

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Willen der Vereinbarungsparteien, dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und der Gesamtvereinbarung Rechnung trägt.

(4)

Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Anlage 1: Anleitung und Muster zur Berechnung des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

Kaiserslautern, den 17.4.2020

Jan Deubig, Vorstand



Dokumentenummer:

355004

Ludwigshafen/Rhein, den 15.12.2020



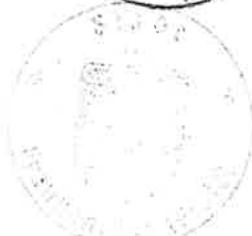
Alexander Thewalt
Beigeordneter



Speyer, den 27.11.2020

S. Seiler

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin



Frankenthal/Pfalz, den 4.12.2020

Bernd Knöppel

Bernd Knöppel
Bürgermeister



Neustadt/Weinstraße, den 01.12.2020

Marc Weigel

Marc Weigel
Oberbürgermeister



Worms, den 4.12.20

Hans-Joachim Kosubek

Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister

Ludwigshafen/Rhein, den 14.12.2020

i.V. Clemens Körner

Clemens Körner
Landrat



Bad Dürkheim, den 01.12.2020

Hans-Ulrich Ihlenfeld

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat



Alzey, den 10.12.20

Heiko Sippel
Landrat

Seite 1: Anleitung und Muster zur Berechnung des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

Beispielmonat 1						
Beispielmonat	Ru BAUN	Ru BAUS	So BAUN	So BAUS	Störstoffe*	Summen
Anzahl Touren	67	60	13	0		140
gemeldete Inputmenge						
BAUN/BAUS von	1.239,50 Mg	1.110,00 Mg	240,50 Mg	0,00 Mg		2.590,00 Mg
gemeinsamen Beauftragten						
€/Mg	101,97 €	103,94 €	104,41 €	111,02 €		
Entgeltsumme	126.391,82 €	115.373,40 €	25.110,61 €	- €	1.000,00 €	267.875,82 €
Beispielmonat	Ru BAUN	Ru BAUS	So BAUN	So BAUS		Summen
Anzahl Touren	67	60	13	0		140
€/Mg nur Solo (So)	104,41 €	111,02 €	104,41 €	111,02 €		
Entgeltsumme	129.416,20 €	123.232,20 €	25.110,61 €	- €		277.759,00 €
					Delta	9.883,18 €

	BAUN	BAUS	
gemeldete Inputmenge	1.480,00 Mg	1.110,00 Mg	2.590,00 Mg
Synergieverteilung	5.647,53 €	4.235,65 €	9.883,18 €

	tatsächliche Entgeltsumme pro Umschlagplatz		
	BAUN	BAUS	
Entgeltsumme nur So	154.526,80 €	123.232,20 €	277.759,00 €
Synergieverteilung	-5.647,53 €	-4.235,65 €	-9.883,18 €
neue Entgeltsumme pro Umschlagplatz	148.879,27 €	118.996,55 €	267.875,82 €

	tatsächliche Entgeltsumme dividiert durch Input		
	BAUN	BAUS	Mischpreis
Entgeltsumme pro Umschlagplatz	148.879,27 €	118.996,55 €	267.875,82 €
Tonnagesatz	100,5941 €/Mg	107,2041 €/Mg	103,4270 €/Mg
Delta zu Mischpreis	-2,8329 €/Mg	3,7771 €/Mg	
vorher	151.502,42 €	115.373,40 €	266.875,82 €
nachher	148.879,27 €	118.996,55 €	267.875,82 €

Anlieferungen der Kommunen im Monat						
Kommune	BAUN	BAUS	Entgelt BAUN	Entgelt BAUS	Summe Entgelt	€/Mg
Stadt LU		527,00 Mg	0,00 €	56.496,56 €	56.496,56 €	107,20 €/Mg
Neustadt		176,00 Mg	0,00 €	18.867,92 €	18.867,92 €	107,20 €/Mg
Speyer		272,00 Mg	0,00 €	29.159,52 €	29.159,52 €	107,20 €/Mg
Frankenthal	158,00 Mg		15.893,87 €	0,00 €	15.893,87 €	100,59 €/Mg
Worms	368,00 Mg		37.018,63 €	0,00 €	37.018,63 €	100,59 €/Mg
Bad Dürkheim	896,00 Mg		90.132,31 €	0,00 €	90.132,31 €	100,59 €/Mg
Landkreis LU	58,00 Mg	135,00 Mg	5.834,46 €	14.472,55 €	20.307,01 €	105,22 €/Mg
Summe	1.480,00 Mg	1.110,00 Mg	148.879,27 €	118.996,55 €	267.875,82 €	

* Entsorgungskosten von Störstoffen nach §4 (3) vermindern hier die Synergieeffekte

Hocke/15.07.2020

lage 1: Anleitung und Muster zur Berechnung des monatlichen Entgelts für die jeweiligen Kommunen

Beispielmonat 2						
Beispielmonat	Ru BAUN	Ru BAUS	So BAUN	So BAUS	Störstoffe*	Summen
Anzahl Touren	70	35	10	25		140
gemeldete Inputmenge BAUN/BAUS von gemeinsamen Beauftragten €/Mg	1.200,00 Mg	640,00 Mg	230,00 Mg	550,00 Mg		2.620,00 Mg
Entgeltsumme	101,97 €	103,94 €	104,41 €	111,02 €		
	122.364,00 €	66.521,60 €	24.014,30 €	61.061,00 €	500,00 €	274.460,90 €
Beispielmonat	Ru BAUN	Ru BAUS	So BAUN	So BAUS		Summen
Anzahl Touren	70	35	10	25		140
€/Mg nur Solo (So)	104,41 €	111,02 €	104,41 €	111,02 €		
Entgeltsumme	125.292,00 €	71.052,80 €	24.014,30 €	61.061,00 €		281.420,10 €
					Delta	6.959,20 €

	BAUN	BAUS	
gemeldete Inputmenge	1.430,00 Mg	1.190,00 Mg	2.620,00 Mg
Synergieverteilung	3.798,34 €	3.160,86 €	6.959,20 €

	tatsächliche Entgeltsumme pro Umschlagplatz		
	BAUN	BAUS	
Entgeltsumme nur So	149.306,30 €	132.113,80 €	281.420,10 €
Synergieverteilung	-3.798,34 €	-3.160,86 €	-6.959,20 €
neue Entgeltsumme pro Umschlagplatz	145.507,96 €	128.952,94 €	274.460,90 €

	tatsächliche Entgeltsumme dividiert durch Input		
	BAUN	BAUS	Mischpreis
Entgeltsumme pro Umschlagplatz	145.507,96 €	128.952,94 €	274.460,90 €
Tonnagesatz	101,7538 €/Mg	108,3638 €/Mg	104,7561 €/Mg
Delta zu Mischpreis	-3,0023 €/Mg	3,6077 €/Mg	
vorher	146.378,30 €	127.582,60 €	273.960,90 €
nachher	145.507,96 €	128.952,94 €	274.460,90 €

Kommune	Anlieferungen der Kommunen im Monat					€/Mg
	BAUN	BAUS	Entgelt BAUN	Entgelt BAUS	Summe Entgelt	
Stadt LU		527,00 Mg	0,00 €	57.107,73 €	57.107,73 €	108,36 €/Mg
Neustadt		176,00 Mg	0,00 €	19.072,03 €	19.072,03 €	108,36 €/Mg
Speyer		272,00 Mg	0,00 €	29.474,96 €	29.474,96 €	108,36 €/Mg
Frankenthal	108,00 Mg		10.989,41 €	0,00 €	10.989,41 €	101,75 €/Mg
Worms	368,00 Mg		37.445,40 €	0,00 €	37.445,40 €	101,75 €/Mg
Bad Dürkheim	896,00 Mg		91.171,42 €	0,00 €	91.171,42 €	101,75 €/Mg
Landkreis LU	58,00 Mg	215,00 Mg	5.901,72 €	23.298,22 €	29.199,94 €	106,96 €/Mg
Summe	1.430,00 Mg	1.190,00 Mg	145.507,96 €	128.952,94 €	274.460,90 €	
Checksommen	0,00	0,00			0,00 €	

* Entsorgungskosten von Störstoffen nach §4 (3) vermindern hier die Synergieeffekte

Hocke/15.07.2020



Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen den GML-Kommunen und der ZAK über die Zusammenführung der bisherigen Zweckvereinbarung Bioabfallverwertung und der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1706-3 ZAK-GML/21a

Trier, den 20.01.2021
Im Auftrag

Christof Pause



Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

Vergabenummer:

30-200917 Fw-KFZ MZF1 (2)

a) Vergabestelle:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Philipp-Fauth-Straße 11

67098 Bad Dürkheim

Deutschland

Telefon: +49 6322-961-1181

Telefax: +49 6322-961-1185

E-Mail: vergabestelle@kreis-bad-duerkheim.de

Internet-Adresse (URL): www.kreis-bad-duerkheim.de

Angebote sind einzureichen bei:

Siehe oben

Zuschlagserteilende Stelle:

Siehe oben

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung

c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich.

elektronisch mit fortgeschrittener Signatur

elektronisch mit qualifizierter Signatur

elektronisch mit Mantelbogenverfahren (schriftlicher Mantelbogen und elektronische Angebotsdatei)

elektronisch in Textform

d) Art, Umfang und Ort der Leistung:

Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 1 für den Bereich Katastrophenschutz

Menge und Umfang: Mehrzweckfahrzeug MZF 1 nach Technischer Richtlinie Nr. 5

Ort der Leistung: Landkreis Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Bad Dürkheim Philipp-Fauth-Straße 11 67098 Bad Dürkheim Deutschland

e) Losweise Vergabe: Nein

f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Beginn der Liefer-/Leistungsfrist:

Ende der Liefer-/Leistungsfrist: 31.12.2022

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 Abs. 2 VOL/A)

h) Stelle zur Anforderung der Vergabeunterlagen:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Deutschland
www.auftragsboerse.de

Tag, bis zu dem die Anforderung möglich ist:

03.03.2021 09:55

Stelle zur Einsichtnahme in die Vergabeunterlagen:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
Deutschland

i) Angebots- und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 03.03.2021 10:00

Ablauf der Bindefrist: 23.04.2021

j) Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen:

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Gemäß VOL

l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Liste der vorzulegenden Unterlagen: Siehe Leistungsbeschreibung

m) Betrag etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsbedingungen:

Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

n) Angaben der Zuschlagskriterien:

Der niedrigste Preis